

Anlieferbedingungen

1. Lieferanschrift (Wareneingang)

W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Augsburgener Straße 722, 70329 Stuttgart

Zuständig: Herr Volker Lanzner
volker.lanzner@kohlhammerdruck.de

Telefon: +49 (0)711 3272-268/261
Fax: +49 (0)711 3272-267

2. Annahmezeiten

Montag – Freitag 7.00 Uhr – 15.30 Uhr

3. Lieferschein

Jeder Sendung muss außer dem Frachtbrief ein Lieferschein beigelegt sein.

Folgende Angaben sind zwingend:

- genaue Lieferanschrift:
W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG
Ansprechpartner
Augsburger Straße 722
70329 Stuttgart
- Lieferant, Lieferdatum
- Produktbezeichnung
- Auflage
- Gesamtstückzahl pro Produkt
- Anzahl Paletten pro Produkt

Der Lieferschein ist vom Frachtführer bei der Anlieferung im Wareneingang abzugeben.

4. Frachtkosten

Die Anlieferung muss frei Haus 70329 Stuttgart-Obertürkheim erfolgen.

5. Verzollung

Alle Sendungen aus dem Ausland müssen verzollt angeliefert werden. Die Verzollung kann nach Rücksprache mit dem Wareneingang vor der Anlieferung bei einem unserer Zollagenten erfolgen.

6. Beladung der Lkw

Paletten müssen bei der Anlieferung so geladen sein, dass die Entladung des Lkw von hinten mithilfe von Elektro-Hubwagen möglich ist. Eine Auflagefläche für eine Ladebrücke muss vorhanden sein. Hofentladungen sind nicht möglich.

7. Kontrolle der Sendungen im Wareneingang

Kohlhammer nimmt die Sendungen unter Vorbehalt an. Dem Fahrer wird lediglich die Anzahl der angelieferten Packstücke (Collis, Paletten etc.) quittiert.

Die Mengen- und Produktkontrolle erfolgt später anhand des Lieferscheins. Äußere Beschädigungen der Sendungen lässt sich Kohlhammer vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bestätigen.

8. Paletten-Tausch

Die Anlieferung muss auf einwandfreien und hellen Euro-Pool-Paletten erfolgen. Diese werden im Wareneingang getauscht. Sofern die entsprechende Anzahl an Leerpaletten nicht vorrätig ist, erfolgt die Rückgabe oder Verrechnung in einem angemessenen Zeitraum.

In diesem Fall wird dem Fahrer die Differenzmenge auf einem Palettenschein quittiert. Eine Rückgabe von Paletten erfolgt nur gegen Vorlage des Original-Palettenscheins im ausstellenden Haus.

9. Verpackung

- Alle Artikel müssen auf hellen Euro-Pool-Paletten (1.200 x 800 mm) angeliefert werden.
- Auf jeder Palette darf nur sortenreine Ware liegen (mögliche Ausnahmen siehe Punkt 11.).
- Die Ware ist an der Palettenunterseite sowie an der Oberseite durch Graupappeeinlagen zu schützen.
- Die Palette muss mit einem Deckbrett und Umreifung gesichert werden. Die Seiten müssen mit Kantenschutz und Stretch-Folie oder Wellpappe-Einschlag geschützt werden.
- Die Paletten müssen stapelbar sein.
- An einer schmalen Außenseite jeder Palette ist gut sichtbar folgendes anzugeben:
Kunde, Produktbezeichnung, Auflage und Menge.
- Es dürfen nur Materialien entsprechend Punkt 11. verwendet werden.

10. Anlieferung von Beilagen und Fertigwaren

- Lose auf Palette, aber transportsicher gestapelt.
- Möglichst nicht verschränkt (max. eine Verschränkung; Abweichungen verursachen Mehrkosten).
- Nicht in Folie verschweißt, in Kartons verpackt oder geschnürt.
- Bei offenen Falzungen bitte um vorherige Anfrage (verursacht Mehrkosten).
- Nicht verformt oder knittrig.
- Max. Produktstärke 7 mm (über 7 mm bitte um vorherige Anfrage).
- Nur sortenreine Ware pro Palette (Ausnahmen siehe Punkt 11.).
- Genaue Spezifikation der Kennzeichnung: Kunde, Produktbezeichnung, Auflage und Menge.
- Die Einzelbinde dürfen ein Gesamtgewicht von 12 kg nicht überschreiten.

11. Anlieferung in Sonderverpackung bzw. von Kleinmengen auf Mischpaletten

Sind die Mengen je Sorte zu klein für den separaten Palettenversand, so können auch Mischpaletten angeliefert werden. Dabei muss zwingend beachtet werden:

- Jedes Produkt muss optisch eindeutig getrennt auf der Palette platziert sein.
- Jedes Gebinde muss einzeln und von außen gut sichtbar mit Kunde, Produktbezeichnung, Auflage und Menge gekennzeichnet sein. Außerdem muss die Packeinheit angegeben sein.
- Verpackungseinheiten müssen immer die gleiche Menge eines Produkts enthalten.
- Bitte geben Sie bei banderolierten Artikeln sowohl die Produktbezeichnung als auch die Stückzahl auf der Banderole an.
- Bei Versendung von Kleinmengen über Paketdienste oder Post müssen die Packstücke identisch zu den Palettenanlieferungen gekennzeichnet sein (Details siehe Punkt 3.).

Wir bitten darum, diese Anlieferbedingungen zwingend einzuhalten, um eine optimale Annahme und Verwendung Ihrer Produkte zu gewährleisten.